



STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A - 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71

Fax: 042 32 / 25 71 DW 28

UID: ATU25976600

Homepage: www.voelkermarkt.gv.at

E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at

DVR-NR.: 0027634



Völkermarkt, am 28.09.2026

Auskünfte: Daniela Ladinig

Tel.Nr.: 04232/2571-43 Fax DW 28

E-Mail: daniela.ladinig@ktn.gde.at

Zahl: BW-BV-BAU-113/2026 III

KUNDMACHUNG

Frau Carmen Karpf, 9121 Rakollach, Rakollach 6 hat mit Eingabe vom 16.09.2026 ha. um Erteilung einer Bewilligung zur

Errichtung eines Weideunterstandes gelegen auf dem Gst.Nr. 337, KG. Rakollach

angesucht.

Anordnung:

Der Standort des geplanten Vorhabens ist für die Kommission antragsgemäß auszupflocken, ebenso ist die fertige Höhe des EG-Fußbodenniveaus bis zur Bauverhandlung dauerhaft anzuzeigen!

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Völkermarkt ordnet hierüber gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl.Nr. 62/1996 idgF, in Verbindung mit §§ 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51/1991 idgF eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, 20.10.2026 um 10:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind.

Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Stadtgemeindeamt Völkermarkt, Zimmer Nr. 14, während der Amtsstunden und **ausschließlich unter telefonischer Voranmeldung** zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

§ 42 AVG

- Abs (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
- Abs (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- Abs (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- Abs (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- Abs (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

ANGESCHLAGEN am **30. Sep. 2026**

ABGENOMMEN am

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 29.09.2026 10:55:46